



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Elena Zupavel  
Com Thulges sat 801  
4000 HARGHITA  
RUMÄNIEN

### → Sicherheitsreferat

#### Straßenpolizei

Bearb.: Mag. Kerstin Köllinger  
Tel.: +43 (3452) 82911-230  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-215082/2024-8

Leibnitz, am 24.06.2024

Ggst.: Aufforderung zur Übernahme eines Fahrzeuges gemäß § 89a  
StVO - Elena Zupavel

Sehr geehrte Frau Zupavel!

Am 09.04.2024 wurde das Fahrzeug **VW Passat 3B, gelb/goldfarbig, FIN: WVWZZZ3BZ2E279189, Kennzeichen: HR-98GOG**, auf dem Parkplatz neben der B74, zwischen StrKm 5 und 5,2 abgestellt. Das Kennzeichen wurde aufgrund schwerer technischer Mängel von der Behörde abgenommen.

Gemäß § 89a Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) hat der Lenker eines Fahrzeuges, mit dem wegen einer Betriebsstörung die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann und wenn das Fahrzeug ein Hindernis bildet, für die eheste Entfernung des Fahrzeuges von der Fahrbahn zu sorgen.

Andernfalls hat die Behörde die Entfernung des Fahrzeuges ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, insbesondere bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeug oder wenn zu vermuten ist, dass sich der Inhaber dessen entledigen wollte.

Im gegenständlichen Fall ist das oben angeführte Kraftfahrzeug sohin am 24.06.2024 abgeschleppt und auf dem Parkplatz der **Straßenmeisterei Leibnitz, 8435 Wagna, Bauhofstraße 6**, abgestellt worden.

Sie konnten als Zulassungsbesitzer ausgeforscht werden. Da Sie in Österreich nicht gemeldet sind und auch keine Abgabestelle ausfindig gemacht werden konnte, werden Sie hiermit aufgefordert, dieses Fahrzeug binnen 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung (hier gilt § 25 Zustellgesetz – ZustG), also **spätestens bis 24.08.2024 abzuholen und zu übernehmen**.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geht das Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erhalter der Straße (Land Steiermark) über!

**Hinweis:** Das Entfernen und Aufbewahren des abgeschleppten Fahrzeuges erfolgt auf Kosten des Zulassungsbesitzers bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bzw. des Inhabers bei nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen.

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Kerstin Köllinger

(elektronisch gefertigt)

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G